

## **Allgemeinverfügung** **zum Ansammlungsverbot auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen im Landkreis** **Ostallgäu sowie Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen**

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 14 Abs. 4, 16 der Fünftehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 816), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 875) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem in Satz 1 genannten Bereich unverzüglich zu zerstreuen. Als öffentliche publikumsträchtige Plätze werden die folgenden Bereiche bestimmt:

- **Stadt Füssen**

- Kaiser-Maximilian-Platz
- Stadtbrunnen Reichenstraße
- Festplatz Kemptener Straße
- Morisse
- Herzogstraße nahe REWE
- Venetianerwinkel

- **Markt Irsee**

- Freizeitgelände Oggenrieder Weiher (Fl.-Nr. 199/2)
- Meinrad-Spieß-Platz (Fl.-Nr. 70)
- Sportgelände (Fl.-Nr. 384 und 385)

- **Gemeinde Pforzen**

- Kirchplatz – Kreuzungsbereich

- **Gemeinde Rieden**

- Sportgelände

Die einzelnen Bereiche erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes ist in den unter Nr. 1 genannten Bereiche untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet ([www.landkreis-ostallgaeu.de](http://www.landkreis-ostallgaeu.de)) und im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 01.01.2022.

**Hinweise:**

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 17 Nr. 12a der 15. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Marktoberdorf, 29.12.2021

Ralf Kinkel  
Regierungsdirektor